

Reglement Ausschuss Finanzen und Steuern

Erlassen durch den Gemeinderat am:

22. Juni 2022

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2022-92 vom 22. Juni 2022 in
Kraft gesetzt per:

1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Gesetzesverzeichnis und Abkürzungen | 3 |
| Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Rechtsgrundlage | 3 |
| Zweck | 3 |
| Aufsicht über den Ausschuss | 3 |
| Aufsicht | 3 |
| Zusammensetzung | 3 |
| Konstituierung | 4 |
| Sekretariat | 4 |
| Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung | 4 |
| Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses | 4 |
| Aufgaben | 4 |
| Delegation | 4 |
| Finanzkompetenzen | 5 |
| Vergabekompetenzen | 5 |
| Antragstellung an den Gemeinderat | 5 |
| Rückdelegation | 5 |
| Selbsteintritt | 6 |
| Belegvisum | 6 |
| Unterschriften | 6 |
| Neubeurteilung und Verfahren | 6 |
| Schlussbestimmungen | 6 |
| Inkrafttreten | 6 |

Reglement Ausschuss Finanzen und Steuern

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 24 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon erlässt der Gemeinderat dieses Reglement für den Ausschuss Finanzen und Steuern.
- Art. 2 Zweck ¹Dieses Reglement ergänzt die Bestimmungen
- der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon,
 - des Organisationsreglements für die Behörden der Gemeinde Bubikon
 - des Geschäftsreglements für den Gemeinderat Bubikon
 - des Organisationsreglements für die Gemeindeverwaltung Bubikon.
- ²Dieses Reglement enthält Bestimmungen betreffend Aufsicht und Organisation sowie Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses.
- ³Dieses Reglement gilt für den Gesamtgemeinderat, den Ausschuss sowie für die Verwaltungsmitarbeitenden.
- ⁴Änderungen zu diesem Reglement sind in den Berichten über die Gemeinderatsverhandlungen bekannt zu machen.

Aufsicht über den Ausschuss

- Art. 3 Aufsicht ¹Der Gemeinderat als Gesamtbehörde hat die fachliche und politische Oberaufsicht über den Ausschuss.
- ²Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Finanzen und Steuern hat die direkte fachliche und politische Aufsicht über den Ausschuss.

Organisation des Ausschusses

- Art. 4 Zusammensetzung ¹Der Ausschuss Finanzen und Steuern setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Dazu gehört die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Finanzen und Steuern als Präsidentin bzw. Präsidenten, die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsidentin als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten und der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher Bildung als Mitglied.
- ²An den Sitzungen des Ausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber für die Behandlung des Aufgaben- und Finanzplanes sowie des

Budgets;

b) Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Steuern für die Behandlung von Steuergeschäften.

c) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Finanzen und Steuern für die Behandlung der übrigen Geschäfte.

³Die Organisation des Ausschusses ist in einem Organigramm abzubilden und zusammen mit diesem Reglement in die systematische Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen und auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.

| | | |
|--------|--|---|
| Art. 5 | Konstituierung | <p>¹Der Ausschuss wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Gemeinderates gebildet.</p> <p>²Im Rahmen seiner Konstituierung hat der Gemeinderat zwei weitere Gemeinderatsmitglieder als erste und zweite Stellvertretung für das Mitglied des Ausschusses zu ernennen.</p> <p>³Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn an den Sitzungen drei Gemeinderatsmitglieder anwesend sind.</p> |
| Art. 6 | Sekretariat | <p>¹Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Beschlussprotokoll geführt.</p> <p>²Das Protokoll und das Sekretariat für den Bereich Steuern werden von der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter Steuern geführt.</p> <p>³Das Sekretariat und das Protokoll für die übrigen Geschäfte werden von der Abteilungsleiterin bzw. vom Abteilungsleiter Finanzen und Steuern geführt.</p> |
| Art. 7 | Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung | <p>Bezüglich Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung gelangen die Bestimmungen des Organisationsreglements für die Behörden der Gemeinde Bubikon zur analogen Anwendung.</p> |

Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

| | | |
|--------|------------|--|
| Art. 8 | Aufgaben | <p>Der Ausschuss ist anstelle des Gemeinderates zuständig für alle ihm übertragenen Aufgaben aus den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - F3: Finanzen - V3: Versicherungen, ausgenommen V3.6 - S2: Steuern |
| Art. 9 | Delegation | <p>¹Der Gesamtgemeinderat überträgt im Rahmen des übergeordneten kantonalen Rechts sowie gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung die folgenden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zur selbstständigen Erledigung auf den Ausschuss:</p> <p>a) Vorberatung des Aufgaben- und Finanzplanes</p> |

- b) Vorberatung des Budgets
- c) Vorberatung der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen der Gemeinde an Dritte
- e) Genehmigung der Steuerabrechnungen inkl. Grundstückgewinnsteuer.
- f) Beschlussfassung über den Erlass von Steuern
- g) Monitoring und Controlling insbesondere
 - Ausübung der Aufsicht über die Einhaltung des Budgets und der besonderen Kredite
 - Ausübung der Aufsicht über das Versicherungswesen der Gemeinde
 - Überwachung der Verlustscheinbewirtschaftung
 - Überwachung der Einschätzungsverfahren (natürliche Personen und Grundstückgewinnsteuer)
 - Prüfung Registerabschluss Grundstückgewinnsteuer
 - Prüfung Abrechnung Bezug Liegenschaftenabgaben (Wasser, Abwasser, Abfall)
 - Erarbeitung der Stellungnahme zu den Prüfberichten der Revisionsstelle für Sachbereichsprüfungen und die Jahresrechnung
 - Erarbeitung der Stellungnahmen zu Fragen der Rechnungsprüfungskommission.
 - Erarbeitung der Empfehlung für die Festlegung des Satzes für die interne Verzinsung.

| | | |
|---------|-----------------------------------|--|
| Art. 10 | Finanzkompetenzen | <p>¹Der Ausschuss hat dieselben Finanzkompetenzen, wie sie dem Gesamtgemeinderat gemäss Gemeindeordnung zustehen.</p> <p>²Die Finanzkompetenz beinhaltet auch den Entscheid über die Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen und den Entscheid über den Verzicht auf eine Einnahme.</p> |
| Art. 11 | Vergabekompetenzen | <p>¹Die Finanzkompetenz umfasst die entsprechenden Vergabekompetenzen.</p> <p>²Vergabungen erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der Submissionsverordnung und des Handbuches für Öffentliches Beschaffungswesen des Kantons Zürich.</p> |
| Art. 12 | Antragstellung an den Gemeinderat | Dem Gemeinderat als Gesamtbehörde stehen unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu. Dazu gehören grundsätzlich die in Art. 25 und 26 in der GO aufgeführten Befugnisse. |
| Art. 13 | Rückdelegation | Der Ausschuss hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft freiwillig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. |

- Art. 14 Selbsteintritt In Ausnahmefällen und bei zwingenden Gründen kann der Gemeinderat übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.
- Art. 15 Belegvisum Auszahlungen (Rechnungen, Belege etc.) sind zu visieren. In allen Fällen erfolgt die Zahlungsfreigabe durch das Doppelvisum der Abteilungsleitung bzw. der Bereichsleitung, zusammen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder dessen Stellvertretung.
- Art. 16 Unterschriften ¹Rechtsverbindliche Unterschriften für den Ausschuss werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet.
²Für den Ausschuss unterzeichnen die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Abteilungsleitung bzw. die Bereichsleitung bzw. deren Stellvertretung.
- Art. 17 Neubeurteilung und Verfahren ¹Entscheide des Ausschusses müssen gemäss § 170 GG durch Neubeurteilung an den Gemeinderat (Neubeurteilungsinstanz) weitergezogen werden, bevor das ordentliche Rekursverfahren gemäss VRG eingeleitet werden kann. Das Verfahren zur Neubeurteilung richtet sich nach § 171 GG.
²Verfügungen sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
³Vorbehalten bleiben Rechtsschutzverfahren übergeordneter Spezialgesetzgebung.

Schlussbestimmungen

- Art. 18 Inkrafttreten ¹Das vorliegende Reglement für den Ausschuss Finanzen und Steuern wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
²Auf das gleiche Datum hin werden alle in Widerspruch zum vorstehenden Verwaltungsreglement stehenden Behördenerlasse aufgehoben.